

KLIENTEN magazin

für Steuer- und Wirtschaftsrecht



Zahlreiche Hilfsmaßnahmen sollen Unternehmen über Wasser halten.

Steuerrecht

Verlustersatz

Mit dem Verlustersatz ist die „Familie“ der Fixkostenzuschüsse auf nunmehr drei verschiedene Maßnahmen angewachsen. Nach dem Fixkostenzuschuss I und dem Fixkostenzuschuss 800.000 kann seit 16. Dezember 2020 auch die erste Tranche des sogenannten Verlustersatzes beantragt werden. Dieser sieht eine maximale Förderhöhe von € 3 Mio vor und kann alternativ zum Fixkostenzuschuss 800.000 in Anspruch genommen werden.

Wie auch die beiden ersten Fixkostenzuschüsse hat der Verlustersatz das Ziel, die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen zu erhalten und sie bei der Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten zu unterstützen. Die Regelung findet sich in einer Verordnung samt dazugehörigen Richtlinien des Finanzministers. Voraussetzung auch für diese Fördermaßnahme ist ein bestimmter Umsatzrückgang im Betrachtungszeitraum. Anders als bei den bisherigen Fixkostenzuschüssen sind aber nicht die Kosten Bemessungsgrundlage für die Ersatzleistung, sondern der Verlust.

Umsatzrückgang

Das antragstellende Unternehmen muss im Betrachtungszeitraum einen Umsatzrückgang von mindestens 30% im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Vorjahres erleiden.

Als Betrachtungszeiträume kommen der 16. bis 30. September 2020 sowie die Monate Oktober 2020 bis Juni 2021 in Betracht. Es können für maximal 10 zeitlich zusammenhängende Zeiträume Anträge gestellt werden. Wer für November und/oder Dezember 2020 bereits Umsatzerersatz beantragt hat, darf für diese

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

31. Jänner 2021

- Ende der Gültigkeit Vignette 2020

1. Februar 2021

- ZM 12/2020 bzw 10–12/2020
- Stabilitätsabgabe 1–3/2021
- Übermittlung Honorare gem § 109a und § 109b EStG für 2020 (mittels Formular)

15. Februar 2021

- Umsatzsteuer 12/2020 bzw 10–12/2020
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 1/2021
- Altlastenbeitrag 10–12/2020
- KESt, NoVA, Energieabgaben 12/2020
- Kraftfahrzeugsteuer 10–12/2020
- Kammerumlage 10–12/2020
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe 1–3/2021
- Beiträge von luf Betrieben 1–3/2021
- Körperschaftsteuer-VZ 1–3/2021
- Einkommensteuer-VZ 1–3/2021
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 12/2020
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 12/2020
- Werbeabgabe 12/2020

1. März 2021

- ZM 1/2021
- elektron Übermittlung Lohnzettel 2020
- elektron Übermittlung Honorare gem §§ 109a und 109b EStG für 2020

15. März 2021

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 1/2021
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 2/2021
- KESt, NoVA, Energieabgaben 1/2021
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 1/2021
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 1/2021
- Werbeabgabe 1/2021
- Digitalsteuer 1/2021

31. März 2021

- Jahreserklärung 2020 der Werbeabgabe und Kommunalsteuer (elektronisch)
- Stabilitätsabgabe Sonderzahlung 2021
- ZM 2/2021

AUS DEM INHALT:

| | |
|---|---|
| Verlustersatz | 1 |
| Zahlungserleichterungen für Abgabenrückstände | 2 |
| COVID-19-Hilfsmaßnahmen – Übersicht | 3 |
| Finanzamt Österreich | 4 |
| COVID-19-Steuermaßnahmengesetz | 5 |
| Effizienzsteigerung durch Outsourcing | 6 |
| Die Corona-Krise als Investitionsschub | 7 |

Zeiträume nicht auch Verlustersatz beantragen. Allerdings gilt das Weglassen dieser Zeiträume nicht als Lücke.

Verlust

Bemessungsgrundlage für den Verlustersatz ist der Verlust, den das Unternehmen im Betrachtungszeitraum erleidet. Zu dessen Ermittlung sind von den Erträgen die damit zusammenhängenden Aufwendungen abzuziehen.

Als Erträge gelten: Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen und sonstige Erträge ebenso wie Beteiligungserträge, Versicherungsvergütungen, Kurzarbeitsbeihilfen, Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz sowie andere Zuwendungen aufgrund der COVID-19-Krise.

Aufwendungen sind: abzugsfähige Betriebsausgaben (mit Ausnahme außerplanmäßiger Abschreibungen von Anlagevermögen) und der Zinsaufwand soweit er den Zinsertrag übersteigt.

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang vom Anlagevermögen sind nicht zu berücksichtigen.

Verlustersatz

Von dem im Betrachtungszeitraum ermittelten Verlust werden grundsätzlich 70% als Verlustersatz ersetzt. Klein- und Kleinstunternehmen (weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Bilanzsumme kleiner € 10 Mio) stehen sogar 90% Verlustersatz zu. In beiden Fällen ist die Förderung aber mit maximal € 3 Mio gedeckelt.

Antragstellung

Anträge auf Verlustersatz sind von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter über FinanzOnline bei der COFAG einzubringen. Für Antragstellung und Auszahlung sind zwei Tranchen vorgesehen.

Tranche 1 kann seit 16. Dezember 2020 beantragt werden und beträgt 70% des voraussichtlichen Verlustersatzes. Die Antragstellung für Tranche 1 ist noch bis 30. Juni 2021 möglich.

Von 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 kann Tranche 2 beantragt werden. Mit dem Antrag auf Tranche 2 können inhaltliche Korrekturen vorgenommen und sogar die bei Tranche 1 gewählten Betrachtungszeiträume geändert wer-

den. Weiters ist im Zuge der Beantragung von Tranche 2 eine Endabrechnung vorzulegen.

Da ein Teil der möglichen Betrachtungszeiträume noch in der Zukunft liegt, dürfen bei Beantragung von Tranche 1 Umsatzprognosen verwendet und der Verlust auf Basis der Vorjahresdaten geschätzt werden. Die Prognosen müssen von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

Bei der Endabrechnung sind das Ausmaß des Umsatzausfalls sowie die Höhe des Verlustes schließlich durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mittels einer gutachterlichen Stellungnahme zu bestätigen.

Konkurrenz zum FKZ 800.000

Ein Verlustersatz kann nicht gewährt werden, wenn bereits ein Fixkostenzuschuss 800.000 in Anspruch genommen wurde. Allerdings besteht die Möglichkeit, auf einen schon beantragten FKZ 800.000 vor Beantragung von Tranche II zu verzichten, sofern man sich zur Rückzahlung des bereits erhaltenen Betrages verpflichtet oder einer Anrechnung auf den Verlustersatz zustimmt.

Wie die beiden anderen Fixkostenzuschüsse auch wird der Verlustersatz aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung gewährt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Tipp:

Falls Sie für Ihr Unternehmen bereits einen Fixkostenzuschuss 800.000 beantragt haben, prüfen Sie vor der Beantragung von Tranche II, ob nicht vielleicht ein Verlustersatz zu einer höheren Förderung führen könnte!

Auf der Website www.fixkostenzuschuss.at findet sich umfangreiche Literatur zu allen Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit Fixkostenzuschüssen. Neben den jeweiligen Richtlinien gibt es dort auch Sammlungen von FAQs, die regelmäßig erweitert werden.

Zahlungserleichterungen für Abgabenrückstände

Bereits bei Auftreten der ersten Coronawelle im Frühjahr 2020 wurden zur Bekämpfung der negativen Folgen der Pandemie im Bereich der Wirtschaft großzügige Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeiten geschaffen, um Unternehmen hinsichtlich ihrer Liquidität zu unterstützen. Da sich Österreich mittlerweile im dritten Lockdown befindet, wurden diese Maßnahmen nun erweitert.

Die Liste der Maßnahmen, mit denen von der Pandemie Betroffenen geholfen werden soll, ist bekanntlich sehr umfangreich. Die meisten Hilfen haben aber eine Gemeinsamkeit: Sie müssen mit mehr oder weniger Arbeitsaufwand beantragt werden und kommen erst mit einiger zeitlicher Verzögerung zur Auszahlung. Man denke hier etwa an Fixkostenzuschüsse oder Kurzarbeitsbeihilfen. Andererseits müssen Unternehmen ihre laufenden Kosten weiter bezahlen und können auf diese Weise leicht in einen Liquiditätsengpass geraten.

Wer in einem solchen Fall nicht gleich einen Bankkredit mit staatlicher Haftungsgarantie in Anspruch nehmen wollte, dem sollte das Angebot der Abgabenstundung rasch und unbürokratisch helfen. Ein einfacher Antrag via Finanz-Online mit der Glaubhaftmachung der Betroffenheit durch die Pandemie war ausreichend. Nach bisheriger Rechtslage wurden Stundungen bis 15. Jänner 2021 bewilligt. Da nun einerseits dieses Datum durch den der-



zeitigen Lockdown überholt erscheint und andererseits nicht damit gerechnet werden kann, dass alle gestundeten Abgaben pünktlich am 15. Jänner 2021 bezahlt werden können, wurden mit dem COVID-19-Steuermaßnahmengesetz folgende Neuerungen beschlossen:

- Alle bis 15. Jänner 2021 bewilligten Stundungen werden automatisch bis 31. März 2021 verlängert.
- Stundungen, die noch vor dem 28. Februar 2021 beantragt werden, sind ohne weitere Begründung mit einer Zahlungsfrist bis 31. März 2021 zu bewilligen.
- Für den Zeitraum vom 15. März 2020 bis 31. März 2021 sind keine Stundungszinsen vorzuschreiben.
- Für den Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2024 betragen die Stundungszinsen zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Da der Basiszinssatz derzeit bei -0,62% liegt, ergeben sich Stundungszinsen von 1,38% pa.
- Für die Zeit nach dem 31. März 2021 wurde ein Ratenzahlungsmodell beschlossen. Dieses sieht vor, dass der COVID-19-bedingte Abgabenrückstand in angemessenen Raten in zwei Phasen und über einen Zeitraum von längstens 36 Monaten entrichtet werden kann. Auch für diese Ratenzahlungen gilt der ermäßigte Zinssatz wie für Stundungen.

COVID-19-Ratenzahlungsmodell

Phase 1:

Gegenstand des Ratenzahlungsantrages der Phase 1 können Abgaben sein, die überwiegend zwischen 15. März 2020 und 31. März 2021 fällig geworden sind sowie die in diesen Zeitraum fallenden Vorauszahlungen an Einkommen- bzw Körperschaftsteuer. Der Antrag auf Ratenzahlung muss in der Zeit vom 4. bis zum 31. März 2021 gestellt werden, der Ratenzahlungszeitraum endet am 30. Juni 2022 und umfasst somit 15 Monatsraten.

Damit die Ratenzahlung in einer 2. Phase fortgesetzt werden kann, müssen mit den Zahlungen der ersten Phase zumindest 40% des betroffenen Abgabenrückstandes abgedeckt werden. Innerhalb des Ratenzahlungszeitraumes

kann einmal eine Neuverteilung der Raten beantragt werden.

Phase 2:

Bis spätestens 31. Mai 2022 kann ein Antrag für die Ratenzahlung der Phase 2 eingebracht werden. Dieser Zeitraum erstreckt sich über maximal 21 Monate und endet daher am 31. März 2024. Dieser Antrag gilt für Abgabenschuldigkeiten, die bereits Gegenstand der Phase 1 waren. Zusätzlich fallen in die Phase 2 jene Vorauszahlungen an Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, die in diesem Zeitraum fällig werden.

Wie bereits erwähnt, kann Phase 2 nur beantragt werden, wenn in Phase 1 zumindest 40% des Rückstandes abgedeckt wurden. Weiters muss glaubhaft gemacht werden, dass der Antragsteller in der Lage sein wird, die angebotenen Raten zusätzlich zu den laufenden Abgaben zu entrichten. Die Art der Glaubhaftmachung soll in einer noch zu erlassenden Verordnung festgelegt werden. Auch innerhalb der Phase 2 kann einmal eine Neuverteilung der Raten beantragt werden.

Tipp:

Wer zurzeit einen coronabedingten Abgabenrückstand auf seinem Steuerkonto hat, der bis 15. Jänner 2021 gestundet ist, erhält automatisch eine Verlängerung dieser Stundung bis 31. März 2021.

Wer den Rückstand bis dahin nicht vollständig entrichten kann, sollte in der Zeit zwischen 4. März und 31. März 2021 ein Ratenansuchen stellen. Nur dadurch kann er in den Genuss der ermäßigten Stundungszinsen von derzeit 1,38% pa kommen und sich auch die bis immerhin 31. März 2024 andauernde Phase 2 des Ratenzahlungsmodells sichern.

COVID-19-Hilfsmaßnahmen – Übersicht

Bei der Vielzahl an Hilfsmaßnahmen für Unternehmen, die seit Beginn der Pandemie beschlossen wurden, kann man leicht den Überblick verlieren. Während manche – wie der Umsatzerersatz – nur ganz kurze Zeit beantragbar waren, gelten für andere großzügige Fristen, sodass sich ein Zuwarten durchaus auszahlen kann. Hier ein kurzer Überblick über Förderungen und steuerliche Maßnahmen, die noch in Anspruch genommen werden können:

Fixkostenzuschuss

- ▶ Voraussetzung: Umsatzausfall von mindestens 40%
- ▶ Zeitraum: 16.3.2020 bis 15.9.2020
- ▶ Förderung: ersetzt bis zu 75% der Fixkosten gestaffelt nach Höhe des Umsatzausfalles
- ▶ Antragsfrist: 20.5.2020 bis 31.8.2021

Fixkostenzuschuss 800.000

- ▶ Voraussetzung: Umsatzausfall von mindestens 30%
- ▶ Zeitraum: 16.9.2020 bis 30.6.2021
- ▶ Förderung: ersetzt Fixkosten in Höhe des Umsatzausfalles
- ▶ Antragsfrist Tranche 1: 23.11.2020 bis 30.6.2021
- ▶ Antragsfrist Tranche 2: 1.7.2021 bis 31.12.2021

Verlustersatz

- ▶ Voraussetzung: Umsatzausfall von mindestens 30%
- ▶ Zeitraum: 16.9.2020 bis 30.6.2021
- ▶ Förderung: ersetzt 70% bis maximal 90% des Verlustes
- ▶ Antragsfrist Tranche 1: 16.12.2020 bis 30.6.2021
- ▶ Antragsfrist Tranche 2: 1.7.2021 bis 31.12.2021

COVID-19-Rüchlage

- ▶ Voraussetzung: Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 positiv und 2020 negativ

- ▶ 30% bis 60% der positiven Einkünfte 2019 können mit Verlusten aus 2020 ausgeglichen werden

Verlustrücktrag

- ▶ Verlust 2020 von maximal € 5 Mio kann auf das Jahr 2019, ein danach noch verbleibender Verlust bis zu € 2 Mio sogar auf das Jahr 2018 rückgetragen werden.

Degressive Abschreibung

- ▶ Voraussetzung: Investition in neue Anlagegüter nach dem 30.6.2020 (ausgenommen va Gebäude, Pkw, Firmenwerte, Anlagen im Zusammenhang mit fossiler Energie)
- ▶ Abschreibung von 30% im Jahr der Anschaffung, danach 30% vom Restbuchwert

Investitionsprämie

- ▶ Voraussetzung: materielle und immaterielle Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen (ausgenommen va klimaschädliche Investitionen, wie zB Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb)
- ▶ Höhe der Prämie: 7% der Investitionssumme (14% bei Investitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science)
- ▶ Beginn der Investition: 1.8.2020 bis 28.2.2021
- ▶ Fertigstellung der Investition: bis 28.2.2022 (bei Großprojekten bis 28.2.2024)
- ▶ Antragsfrist: 1.9.2020 bis 28.2.2021

Zahlungserleichterungen

- ▶ Stundung von Abgabenrückständen bis 31.3.2021 – keine Stundungszinsen
- ▶ Ratenzahlungsmodell in 2 Phasen bis 31.3.2024 – Stundungszinsen von 2% über dem Basiszinssatz

Anspruchszinsen

- ▶ Für Steuernachforderungen der Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 werden keine Anspruchszinsen festgesetzt.

Tipps:

Ihr Steuerberater bzw Ihre Steuerberaterin berät Sie gerne bei der Prüfung, welche Maßnahmen für Ihr Unternehmen geeignet sind, und unterstützt Sie bei der Antragstellung.

Finanzamt Österreich

... Bereits Ende 2018 angekündigt und Mitte 2020 pandemiebedingt verschoben ist die Neuorganisation der österreichischen Finanzverwaltung mit Jahresbeginn 2021 Realität geworden.

Seit 1. Jänner 2021 ist die Liste der österreichischen Finanzämter sehr übersichtlich geworden. Es gibt nämlich nur mehr zwei: das *Finanzamt Österreich* und das *Finanzamt für Großbetriebe*.

Dem Finanzamt für Großbetriebe wurden per Gesetz ganz bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen. So ist dieses Amt künftig in erster Linie für Unternehmen zuständig, die in den letzten beiden Jahren mehr als € 10 Mio Umsatz erzielt haben. Spezialzuständigkeiten gibt es zB für die Oesterreichische Nationalbank, Unternehmen, die der Finanzmarktaufsicht unterliegen, Privatstiftungen sowie Stiftungen und Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz. Das Finanzamt für Großbetriebe ist auf dem Postweg unter folgender Anschrift zu erreichen: Postfach 251, 1000 Wien.

Für alle anderen Aufgaben eines Finanzamtes, die nicht ausdrücklich dem Finanzamt für Großbetriebe zugewiesen sind, ist das Finanzamt Österreich zuständig. Der Großteil der österreichischen Unternehmer sowie alle nichtselbstständig Erwerbstätigen werden daher ab heuer von ein und demselben Finanzamt betreut. Allerdings blieben fast alle bisherigen Finanzämter als Dienststellen des Finanzamtes Österreich erhalten. Über diese Dienststellen wird weiterhin der Parteienverkehr abgewickelt, und es können auch die Postadressen weiterhin verwendet werden. Ebenso sind die bisherigen Bankverbindungen weiterhin für Steuerzahlungen zu verwenden. Zusätzlich gibt es aber für das Finanzamt Österreich auch eine neue Postadresse: Postfach 260, 1000 Wien.

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Finanzämter wurden bereits im vergangenen Jahr auch die Steuernummern neu geregelt. Diese sind nun nicht mehr sieben- sondern neunstellig, wobei die zwei Ziffern, die früher die Kennzahl des jeweiligen Finanzamtes waren, nun zur Steuernummer gehören. Auch wird sich eine einmal vergebene Steuernummer nicht mehr ändern, auch wenn es zu einer Änderung der Adresse kommt.

Das Finanzministerium erwartet sich mit dieser Reform verbesserte Abläufe und eine Beschleunigung der Verfahren. Künftig soll jede Dienststelle des Finanzamtes Österreich Steuerakten bundesweit bearbeiten, wodurch die vorhandenen Ressourcen besser genutzt werden können.




 Sozial- und Arbeitsrecht

COVID-19-Steuermaßnahmengesetz

Am 10.12.2020 wurde im Nationalrat das COVID-19-Steuermaßnahmengesetz (COVID-19-StMG) beschlossen. Mit diesem Gesetz wurden umfangreiche Regelungen in diversen steuerrechtlichen Gesetzen in Anbetracht der andauernden COVID-19-Krise umgesetzt. Im Folgenden sollen die für den Bereich der Lohnsteuer wesentlichen Änderungen dargestellt werden.

Kontrollsechstel

Neben den Fällen einer Karenz nach dem MSchG/VKG (Elternkarenz, Papamonat) wurden nunmehr zusätzliche Ausnahmetatbestände eingeführt, bei denen keine Aufrollverpflichtung im Rahmen des Kontrollsechstels notwendig ist. Es handelt sich um folgende Fälle: Bezug von Krankengeld, Bezug von Rehabilitationsgeld, Pflegekarenz und Pflegezeit, Familienhospizkarenz oder Familienhospizzeit, Wiedereingliederungsteilzeit, Grundwehrdienst und Zivildienst, Bezug von Altersteilzeitgeld, Bezug einer Teilpension oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn im Kalenderjahr kein neues Dienstverhältnis bei demselben Arbeitgeber oder einem mit diesem verbundenen Konzernunternehmen eingegangen wird.

Damit werden in zusätzlichen Fällen steuerliche Nachteile aufgrund des Kontrollsechstels für Arbeitnehmer verhindert, welche unfreiwillige Einkommensverluste bei den laufenden Bezügen hinnehmen müssen.

Konnte es bis jetzt im Rahmen des Kontrollsechstels nur zu einer Nachversteuerung von sonstigen Bezügen kommen, wurde nunmehr gesetzlich klargestellt, dass in jenen Fällen, in denen ein ungenütztes Jahressechstel festgestellt wird, eine Nachversteuerung als begünstigter sonstiger Bezug erfolgen kann. Dies kann insbesondere bei Gehaltserhöhungen zu einer Steuergutschrift am Jahresende führen.

Diese Änderungen kommen für Lohnzahlungszeiträume ab Jänner 2021 zur Anwendung.

Arbeitgeber ohne inländische Betriebsstätte

Für ausländische Arbeitgeber ohne inländische Betriebsstätte bestand im Jahr 2020 für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer eine Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug. Diese erst durch das Abgabenänderungsgesetz 2020 geschaffene Regelung entfällt wieder. Nach der aktuellen Rechtslage sollen ausländische Arbeitgeber ohne inländische Betriebsstätte aber sowohl für beschränkt als auch unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer einen freiwilligen Lohnsteuerabzug vornehmen können.

Wird ein freiwilliger Lohnsteuerabzug durchgeführt, sind die Einkünfte wie lohnsteuerpflichtige Einkünfte zu behandeln und den Arbeitgeber treffen eine Reihe von steuerlichen Pflichten (Lohnkonto, Aufrollverpflichtungen, Lohnsteuerabfuhr, Lohnzettel und Gewährung von Einsicht in Lohnaufzeichnungen). Eine Haftung des ausländischen Arbeitgebers wird dadurch aber nicht begründet.



Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht in der richtigen Höhe einbehalten und abgeführt, so kann der Arbeitnehmer unmittelbar in Anspruch genommen werden und es liegt ein Pflichtverletzungstatbestand vor.

Für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die ihren Mittelpunkt der Tätigkeit für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in Österreich haben, muss der ausländische Arbeitgeber bis Ende des Jänners des Folgejahres eine Lohnbescheinigung übermitteln, sofern er sich nicht für den freiwilligen Lohnsteuerabzug entschieden hat. Für diese Bescheinigung ist das amtliche Formular L 17 zu verwenden.

Diese Neuregelung gilt rückwirkend für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2020. Hat ein ausländischer Arbeitgeber im Jahr 2020 auf Basis des Abgabenänderungsgesetzes 2020 einen Lohnsteuer-

einbehalt durchgeführt, so gilt dieser nach der Neuregelung als freiwilliger Lohnsteuereinbehalt. Die Übermittlung der Lohnbescheinigung L17 kann für das Kalenderjahr 2020 ausnahmsweise bis 31.3.2021 erfolgen.

Verlängerung von Steuerbegünstigungen

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wurde festgelegt, dass die Steuerbegünstigungen aufgrund einer Pendlerpauschale in gleicher Höhe wie vor der COVID-19-Krise berücksichtigt werden können, wenn die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte nur aufgrund einer Quarantäne, Telearbeit oder Kurzarbeit aufgrund der COVID-19-Krise nicht mehr oder nicht mehr an jedem Arbeitstag zurückgelegt wird.

Ebenso können Zuschläge und Zulagen, welche an Arbeitnehmer in Quarantäne, Telearbeit oder Kurzarbeit aufgrund der COVID-19-Krise laufend weitergezahlt werden, weiterhin gemäß § 68 Abs 7 EStG steuerfrei behandelt werden.

Diese ursprünglich bis Ende 2020 befristeten Regelungen wurden nunmehr bis 31.3.2021 verlängert.

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

Sind aufgrund der COVID-19-Krise Sportstätten gesperrt und daher kein gemeinsames Training oder kein gemeinsamer Wettkampf möglich, können pauschale Reiseaufwandsentschädigungen weiterhin an Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer steuerfrei gezahlt werden. Diese Regelung wurde ebenso bis Ende März 2021 verlängert.

Jahressechstel bei Kurzarbeit

Sind Arbeitnehmer im Jahr 2021 in Kurzarbeit, kann unabhängig von der Dauer, wie lange der Arbeitnehmer in Kurzarbeit war, ein pauschaler Zuschlag zum Jahressechstel berücksichtigt werden.

Arbeitsrechtliche Änderungen

Wochenend- und Feiertagsruhe

Mit der Verordnung vom 27.11.2020 (BGBl II 532/2020) wurden zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bestimmte Ausnahmeregelungen verlängert.

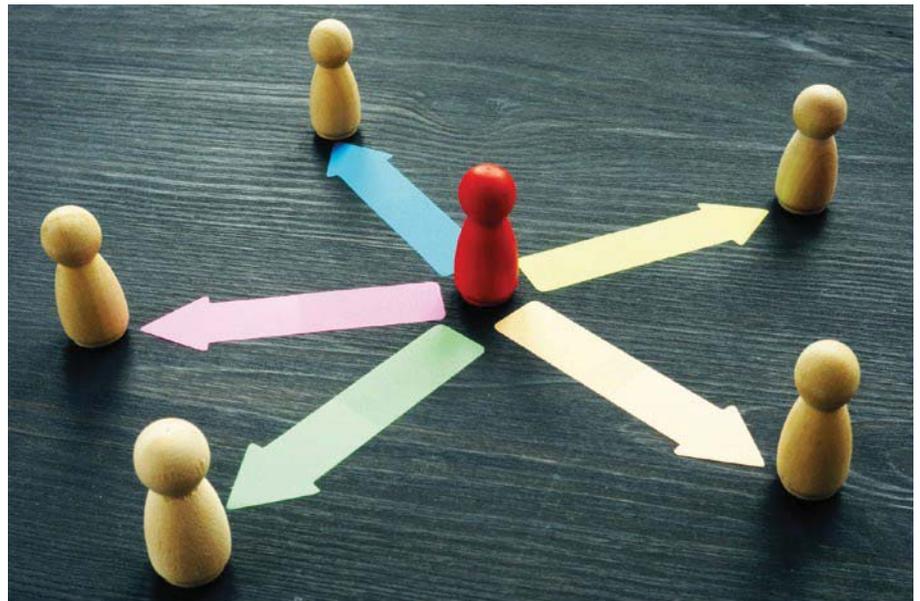
Über den 31.12.2020 hinaus können Arbeitnehmer mit folgenden Tätigkeiten während der Wochenend- und Feiertagsruhe beschäftigt werden:

- Lieferservice im Lebensmittelhandel (einschließlich Lieferservice von Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) sowie von Drogerien und Drogeriemärkten an Samstagen bis 22 Uhr (Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Bestellungen, Kommissionieren von Waren, Übergabe von Waren an Zusteller)
- Güterbeförderung an Samstagen bis 22 Uhr (Zustellung von beim Lieferservice des Lebensmittelhandels, einschließlich Lieferservice von Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten, sowie von Drogerien und Drogeriemärkten bestellten Waren zu Kunden)

Freistellung von Schwangeren

Im Mutterschutzgesetz wurde ein neuer § 3a aufgenommen, welcher für werdende Mütter eine Sonderfreistellung aufgrund der COVID-19-Krise vorsieht. Schwangere Arbeitnehmerinnen haben ab der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn des allgemeinen Beschäftigungsverbot bei voller Lohnfortzahlung einen Freistellungsanspruch, sofern sie Arbeiten ausführen, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist bzw dieser nicht vermieden werden kann. Kann die werdende Mutter mit anderen Arbeiten ohne physischen Körperkontakt bzw für Arbeiten bei denen der Mindestabstand eingehalten werden kann, beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen entsprechend zu ändern. Insbesondere ist zu prüfen, ob Telearbeit möglich ist.

Der Bund hat dem Arbeitgeber die dadurch entstandenen Lohnkosten bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu ersetzen. Der Antrag ist binnen 6 Wochen ab Ende der Freistellung beim Krankenversicherungsträger zu stellen. Im Antrag muss ausdrücklich bestätigt werden, dass eine Änderung der Arbeitsbedingungen oder die Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz objektiv nicht möglich waren. Diese Regelung ist bis 31.3.2021 befristet und gilt auch für freie Dienstnehmer.



Finanzen und Betriebswirtschaft

Effizienzsteigerung durch Outsourcing

„Outsourcing“ bezeichnet die Auslagerung einzelner Aufgabenbereiche des Unternehmens. Leistungen, die von Externen schneller, besser oder günstiger abgewickelt werden können, werden Spezialisten übergeben, um Unternehmen zu ermöglichen, sich auf ihre Kernkompetenzen zu konzentrieren und dafür ihren fixen Mitarbeiterstab einzusetzen.

Outsourcing wird mittlerweile in unterschiedlichen Bereichen eingesetzt, um die Qualität der Arbeiten durch Spezialisierung zu erhöhen, (Fix-)Kosten zu senken oder Beschäftigungsschwankungen gerecht zu werden. Viele Unternehmen haben Teile ihrer zu erledigenden Aufgaben bereits outsourct. Führendes Beispiel sind hier der Reinigungs- und Telekommunikationsbereich. Doch auch andere Bereiche eignen sich für Outsourcing.

Gründe für Outsourcing

Auslöser für die Betrachtung des Themas Outsourcing ist die Thematik der Unternehmensorganisation als Wett-

bewerbsfaktor. Die entscheidende Fragestellung ist, ob durch Outsourcing einer oder mehrerer Unternehmensfunktionen der Unternehmenserfolg und die Existenz der Unternehmung nachhaltig positiv beeinflusst werden. Da die Entscheidung für oder gegen Outsourcing auch strategischen Charakter hat, sollte darauf geachtet werden, nicht nur Kostenvergleiche als Entscheidungsgrundlage zu verwenden.

Es könnte sich bspw ergeben, dass eine Unternehmensfunktion, die outsourct werden soll, eine zentrale Kernkompetenz im Wettbewerb darstellt. Dem Unternehmen fehlt diese Kompetenz dann vollständig im eigenen Unternehmen, die Weiterentwicklung und Optimierung dieses Wettbewerbsfaktors liegt dann in den Händen des Outsourcing-Vertragspartners.

Chancen und Risiken

Outsourcing ermöglicht die Konzentration auf die Kernkompetenzen. Strukturen innerhalb von Unternehmen können verbessert und übersichtlicher gestaltet werden. Outsourcte Funktionen stellen keine Kapazitätsbelastung für das Unternehmen mehr

dar, wodurch das Unternehmen flexibler wird. Durch Outsourcing lässt sich auch die Fixkostenbelastung reduzieren und durch die Inanspruchnahme professioneller Anbieter eine höhere Dienstleistungsqualität realisieren.

**OUTSOURCING
ERMÖGLICHT DIE
KONZENTRATION
AUF DIE KERN-
KOMPETENZEN.**

Je nach Situation kann die Gesamtkostensituation durch Outsourcing auch erhöht werden, wenn die Fixkosten nur langsam abbaubar sind oder zusätzliche Kosten aufgrund der Zusammenarbeit anfallen.

Ein weiteres Risiko ist der Verlust von Kompetenzen und deren Weiterentwicklung innerhalb des Unternehmens. Dieses Risiko gewinnt insbesondere dann an Bedeutung, wenn beim Outsourcing Funktionen und Funktionsbereiche ausgegliedert werden, die sich zu Kernkompetenzen des Unternehmens entwickeln. Dann kann, ebenso wie wenn die Dienstleistungen aufgrund ihres individuellen Charakters nicht einfach durch andere Anbieter ersetzt werden können, eine Abhängigkeit vom Outsourcing-Dienstleister entstehen.

Für Outsourcing geeignete Dienstleistungsbereiche

Die traditionellen zentralen Dienstleistungsbereiche eines Unternehmens, die hinsichtlich der Möglichkeit auf Outsourcing untersucht werden sollten, sind Personalwesen, Einkauf, Informationstechnologie und Datenverarbeitung, Marketing und Vertrieb, Controlling und Finanz- und Rechnungswesen.

Nun ist unternehmensindividuell zu beurteilen, welcher (Teil-)Bereich grundsätzlich und in welcher Intensität geeignet ist. So kann bspw. im Bereich des Personalwesens auch nur eine Teilfunktion, wie die der Lohnabrechnung, outgesourct werden.

Um die Entscheidungsfindung zum Outsourcing im Dienstleistungsbereich Beratung zu unterstützen, lässt sich ein direkter Vergleich von internen und externen Beratern anstellen. Ein interner Berater hat betriebspezifisches Fachwissen und Erfahrungen, welche ihm kurze Einarbeitungszeiten bei neuen Aufgabenstellungen ermöglichen. Die unbefristete Anwesenheit im Unternehmen sichert eine kontinuierliche Problemlösung, zudem mit geringerem Zeitdruck, als es bei einem externen Berater die Regel ist.

Unter Kostengesichtspunkten ist der externe Berater auf Dauer mit höheren Kosten zu veranschlagen als ein interner Berater. Bei seltenem oder nur einmaligem Beratungsbedarf ist die Zusammenarbeit mit einem externen Berater

jedoch kostengünstiger: Die organisatorische Einbindung eines internen Beraters kostet in Relation zur folglich geringen Auslastung unverhältnismäßig viel.

Es gibt keine allgemein gültige Empfehlung für eine Outsourcing-Entscheidung. Es muss immer eine differenzierte, individuelle Betrachtung erfolgen.

Wichtig ist, dass die strategische Dimension erkannt wird. Ebenso ist die interne Ressourcenbindung für die Planung, Gestaltung und Realisierung eines Outsourcing zu beachten, da diese erhebliche Ausmaße annehmen kann.

 Recht Allgemein

Die Corona-Krise als Investitionsschub

Die Auswirkungen der Pandemie haben bei manchen Unternehmen zu verhaltener Investitionsneigung geführt. Der Gesetzgeber will mit der Vergabe einer Investitionsprämie dagegenhalten: durch nicht rückzahlbare Zuschüsse im Sinne des § 2 Z 3 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderung aus Bundesmitteln. Aus Sicht des EU-Rechts gelten solche Förderungsmitel nicht als Beihilfe.

Wer bekommt die COVID-19 Investitionsprämie?

Wer ein Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreibt, kann – unabhängig von Bestandsdauer, Größe und Branche – eine solche Prämie im Ausmaß von 7% der Anschaffungskosten beantragen. Zu beachten ist dabei aber, dass weder gegen das Unternehmen selbst, noch gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter ein Insolvenzverfahren anhängig sein darf.

Welche Investitionen werden gefördert?

Gefördert werden aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare materielle und immaterielle Anlagevermögen am Standort Österreich. Auch Gebrauchtkäufe sind förderungswürdig, wenn diese im Unternehmen des Antragstellers als Neuzugang im Anlagevermögen erfasst werden.

Der Gesetzgeber möchte mit der Förderung die Ökologisierung vorantreiben. Daher werden etwa Anlagen zur Klimatisierung oder Kühlung, Wärmepumpen, Anschlüsse an Nah-/Fernwärme und Biomasseanlagen sowie Thermische Solaranlagen gefördert. Auch Investitionen in die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden mit einem Alter von mehr als 20 Jahren werden gefördert. Der Gesetzgeber fördert aber



auch Maßnahmen, die zur Wassereinsparung oder zur Verbesserung der Abwassereinleitung führen.

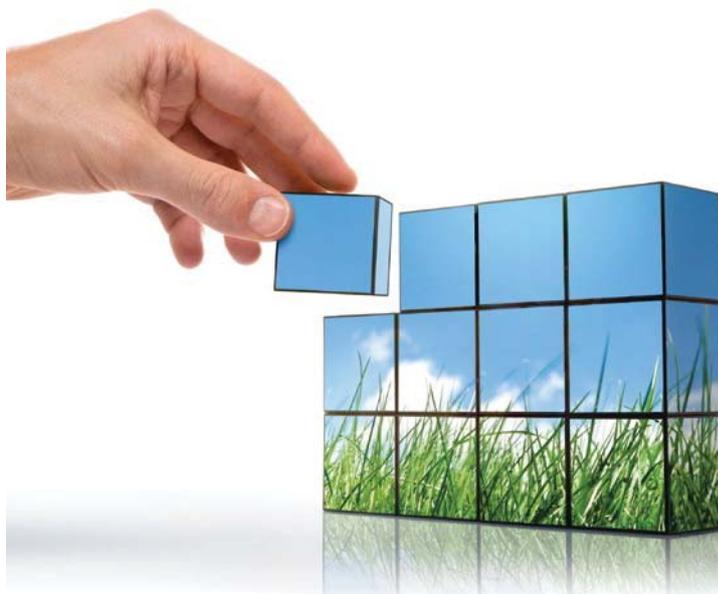
Dem Gesetzgeber ist ebenso die umweltfreundliche Mobilität ein förderungswürdiges Anliegen: die Prämie kann für die Anschaffung von fossilfrei angetriebenen Fahrzeugen und für Umrüstung von Fahrzeugen auf einen solchen Antrieb beantragt werden. Auch Radwege, Radabstellanlagen, E-Bike-Ladestationen werden gefördert.

Mit Investitionen in die betrieblichen Grünanlagen oder die Rückführung von versiegelten Flächen in Grünflächen soll der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) erreicht werden. Auch solche Ausgaben sind für die Investitionsprämie geeignet.

Die Digitalisierung ist ebenso ein Schwerpunkt der Investitionsprämie: etwa für

die Einführung von Cybersecurity-Maßnahmen, E-Commerce, Maßnahmen für Homeoffice und mobiles Arbeiten können ebenso Anträge auf Erhalt der Investitionsprämie gestellt werden.

digital gesteuerte Roboter etc und von Software wie Datensicherheitssysteme, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Anschlüsse an das Internet etc 14% der Anschaffungskosten gefördert.



Während die Investitionsprämie grundsätzlich 7% des Investitionsvolumens ausmacht, wird etwa für die Anschaffung von Hardware wie Drohnen, Server, Ausstattung für Videokonferenzen,

Höhe der Förderung

Das Mindestfördervolumen pro Antrag beträgt € 5.000,- ohne Umsatzsteuer, das maximal förderbare Investitionsaufkommen beträgt € 50 Mio ohne Umsatzsteuer.

Antragsfrist

Die COVID-19-Investitionsprämie kann bereits seit dem 1. September 2020 beantragt werden. Und es gilt schnell zu handeln, denn die Antragsfrist endet

mit Ablauf des 28. Februar 2021. Das Antragsformular erhalten Sie bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH unter <https://foerdermanager.aws.at>.

WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

| | | | | | |
|---|------------|--|-----------|------------------------------------|-----------|
| Bausparprämie 2021 | 1,50% | Sozialversicherung | | Alleinverdienerabsetzbetrag | |
| 2020 | 1,50% | HöchstbeitragsGL 2021 | | ohne Kind | – |
| Pensionsvorsorgeprämie 2021 | 4,25% | – für Dienstnehmer (14x pa) | € 5.550,- | mit einem Kind | € 494,- |
| 2020 | 4,25% | – für Selbstständige (12x pa) | € 6.475,- | mit zwei Kindern | € 669,- |
| Zinssätze (seit 16.3.2016) | | HöchstbeitragsGL 2020 | | für jedes weitere Kind zusätzlich | € 220,- |
| Basiszinssatz (pa) | – 0,62% | – für Dienstnehmer (14x pa) | € 5.370,- | Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner | € 6.000,- |
| Stundungszinsen (pa) | 3,88% | – für Selbstständige (12x pa) | € 6.265,- | Familienbonus Plus | |
| Aussetzungszinsen (pa) | 1,38% | Geringfügigkeitsgrenze 2021 | | pro Monat | |
| Anspruchszinsen (pa) | 1,38% | pro Monat | € 475,86 | bis 18. Lj | € 125,- |
| Beschwerdezinsen (pa) | 1,38% | Geringfügigkeitsgrenze 2020 | | ab 18. Lj | € 41,68 |
| Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen | | pro Monat | € 460,66 | Pendlerpauschale | |
| 2021 | 0,50% pa | täglich entfällt seit 2017 | | „klein“ 2 – 20 km | – |
| 2020 | 0,50% pa | Grenzwert Dienstgeberabgabe | | 20 – 40 km | € 696,- |
| Veranlagungsfreibetrag | € 730,- | 2021/monatlich | € 713,79 | 40 – 60 km | € 1.356,- |
| Umsatzsteuer | | 2020/monatlich | € 690,99 | über 60 km | € 2.016,- |
| Kleinunternehmergrenze 2021 | € 35.000,- | Diäten Inland (brutto inkl 10% USt) | | „groß“ 2 – 20 km | € 372,- |
| Kleinunternehmergrenze 2020 | € 35.000,- | Tagesdiät | € 26,40 | 20 – 40 km | € 1.476,- |
| Kleinstbetragsrechnung (brutto) seit 1.3.2014 | € 400,- | Nachtdiät | € 15,- | 40 – 60 km | € 2.568,- |
| | | Kosten e-card 2021 | € 12,30 | über 60 km | € 3.672,- |
| | | 2020 | € 11,95 | Pendlereuro pro km | € 2,- |

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 21.1.2021; **nächste Ausgabe:** 15.4.2021